



Satzung
„kleine Entdecker“ e.V.

in der
Fassung
vom
25.11.2019

Kietzer Str. 5
12555 Berlin



Satzung des „kleine Entdecker“ e.V.

Inhalt:

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Beiträge / Vereinsvermögen
- §5 Organe des Vereins
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Vorstand
- §8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §9 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleine Entdecker“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin Treptow-Köpenick, Kietzer Str. 5, 12555 Berlin
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern nach der Konzeption Maria Montessori. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:

- Das Kind steht im Mittelpunkt, seine Wertschätzung und Achtung als wachsende, nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebende Persönlichkeit.
- Der Umgang mit dem Kind ist geprägt von Geduld, Achtung, Liebe und Demut gegenüber dem Kind. Auf die kindliche Entwicklung und Lernprozesse des Kindes reagieren wir mit einer strukturierten, kindgerechten und liebevoll gestalteten „vorbereiteten Umgebung“.
- Die Montessorimaterialien in den Bereichen Übungen des täglichen Lebens, Sinne, Sprache, Mathematik und dem kosmischen Bereich sollen dem Kind als „Schlüssel zur Welt“ zur Verfügung stehen.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung soll die Arbeit mit dem Kind neben den pädagogischen Ansätzen von Maria Montessori um weitere Angebote ergänzt werden.
- Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsame Lebens- und Lernformen erfahren (Inklusion).

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle



Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Alltag der Kindertagesstätte erforderlich. Die Eltern erklären sich zu einem freiwilligen und unentgeltlichen Elterndienst von 20 Std. pro Jahr bereit. Die Tätigkeiten betreffen Putz- und Waschdienste, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten, Organisation, Gestaltung und Ausrichtung von Festen im jahreszeitlichen Kontext, die Gestaltung und Pflege der Internetseite und das kurzzeitige Übernehmen der Betreuung.

(2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechte eines jeden Kindes auf leibliche, seelische gesellschaftliche Tüchtigkeit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabeordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, § 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ein weiteres Anliegen des Vereins ist die Integration behinderter Menschen. Zu diesem Zweck sollen Betreuungsplätze behinderten Kindern vorbehalten werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Aktive Mitglieder sind automatisch die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes. Aktive Mitglieder haben ein volles Stimmrecht und können sich in den Vorstand wählen lassen. Eine aktive Mitgliedschaft von Personen, die nicht Erziehungsberechtigter eines aufgenommenen Kindes sind, wird vom Vorstand beschlossen.

(2) Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheiden die Vorstandsmitglieder. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.



(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Beantragung einer dauerhaften Mitgliedschaft ist möglich.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Zu den Pflichten der Mitglieder im Verein gehört die ehrenamtliche Tätigkeit von 20 Stunden pro Familie pro Kitajahr für die Kita und den Verein. Die Tätigkeiten und geleisteten Stunden werden festgehalten und ausgewertet. Mitglieder, die keine ehrenamtlichen Tätigkeiten ausführen wollen oder können, können sich von diesen freikaufen. Der Betrag beläuft sich auf 10€ pro Stunde. Die Erlöse kommen in die Vereinskasse.
Die Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten kann dem Anhang entnommen werden.

(6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein führt zu einer fristgerechten Beendigung des Betreuungsvertrages. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender, bewusster Verstoß gegen die Ziele, Motive und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- wiederholte Weigerung sich durch solidarische Leistungen an der Erhaltung des Vereins / Einrichtung zu beteiligen, sowie die Weigerung zur Erbringung der zu leistenden Arbeitsstunden oder die Bezahlung des vereinbarten Stundensatzes

(7) Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Beiträge/Vereinsvermögen

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Rücklagen bilden bzw. Eigentum erwerben, den Mitgliedern und dem Vorstand stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Sie entscheidet beispielsweise über:

- Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
- Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes im Rahmen einer Geschäftsverordnung.
- Die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
- Die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- Die zu erhebenden Beiträge
- Satzungsänderungen
- Den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
- Die Auflösung des Vereins

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Elternschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Einladungen an alle Mitglieder per Mail sind erlaubt und anerkannt.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, sobald eine einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder erreicht wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Bei der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.



(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Betreuung der Kinder bei Vereinssitzungen wird gewährleistet.

(10) Sofern ein Mitglied nicht bei der Mitgliederversammlung persönlich erscheinen kann, kann dieses Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht kann nur schriftlich auf ein Mitglied übertragen werden. Als Vollmacht wird nur die gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendete Vorlage anerkannt. Die schriftliche Vollmacht muss zur Mitgliederversammlung mitgebracht werden.

(11) Kurzfristige Entscheidungen können auch per Briefwahlverfahren (Mail- oder Postweg) beschlossen werden. Hier genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein- Stimmen). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Fehlende Antworten können nicht als Enthaltungen gewertet werden. Die Abgabe der Stimme per Briefwahl ist nur mit der vom Vorstand versendeten Vorlage gültig.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz vergütet werden ("Ehrenamtszuschale"). Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Haus sollte mind. 1 Vertreter stellen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Weitere Aufgaben sind in der Funktionsbeschreibung (Geschäftsverordnung) definiert und sind als Anlage zur Satzung anzusehen. Diese können nur durch die Mitglieder geändert werden.

Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Es besteht keine Einzelvertretungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Sofern neues Personal eingestellt werden soll, welches über dem Betreuungsschlüssel bzw. dem Budget liegt, stellt der Vorstand den Mitgliedern eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zur Wahl. Dieses kann per Briefwahlverfahren abgestimmt werden.



(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(7) Sollte für den Beschluss über die Wahl des Vorstandes nicht die erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung zustande kommen, kann im Nachhinein das Briefwahlverfahren in Kraft treten. Die Abgabe der Stimme per Briefwahl ist nur mit der vom Vorstand versendeten Vorlage gültig. Auch hier gilt die $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründerjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

(3) Bei Auflösung des Verein bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.